

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/4519 –**

Für eine an den Bürgerrechten ausgerichtete Polizei

Vorbemerkung der Fragesteller

Die große Mehrheit aller Polizistinnen und Polizisten in Deutschland – sowohl in der Bundespolizei als auch in den Polizeien der einzelnen Bundesländer – erfüllt ihre Aufgaben professionell, im Einklang mit den Gesetzen und unter Wahrung der Menschenrechte. Da die Aufgaben, die die Polizistinnen und Polizisten zu bewältigen haben, häufig schwierig, gefährlich und zuweilen auch mit hohem persönlichem Risiko verbunden sind, ist dieses umsichtige und korrekte Verhalten ein Zeichen dafür, dass der deutsche Rechtsstaat grundsätzlich gut funktioniert. Polizistinnen und Polizisten sind vielen Situationen ausgesetzt, in denen sie selbst tätlichen Übergriffen ausgesetzt und auf die Hilfe von Kolleginnen und Kollegen angewiesen sind. Wenn sie im täglichen Dienst, etwa im Streifendienst, tätig sind, haben sie oft keine Chance, Gewalt zu vermeiden oder vor der Gewalt auszuweichen. Es wird zu Recht von ihnen erwartet, dass sie in aggressiv zugespitzten Situationen einschreiten, dass sie etwa Randalierer trennen oder den tobenden Ehemann notfalls auch mit Gewalt zur Raison bringen. Die Anwendung körperlicher Gewalt ist hier oftmals unvermeidbar. Wie in allen Berufen, in denen unter Stress und hoher Eigengefährdung in einer dynamischen Situation gearbeitet wird, kann es dabei zu Fehlern kommen. Oft ist die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten im Antiaggressionstraining unzureichend. So kommt es in einzelnen Fällen gar zu exzessivem Verhalten, zu ungehemmten Aggressionsausbrüchen.

Gewalttätige Übergriffe der Polizei wie jüngst etwa in Stuttgart sowie die immer wieder auftretenden Schwierigkeiten, Straftaten in den Reihen der Polizei aufzuklären, geben Anlass zur Sorge. Um derlei Vorfälle künftig wirkungsvoll verhindern oder zumindest aufklären zu können, müssen vorhandene Mechanismen überprüft und gegebenenfalls verbessert werden.

Immer wieder gibt es ernstzunehmende Vorwürfe gegen Polizistinnen und Polizisten wegen Misshandlungen oder unverhältnismäßiger Gewaltanwendung. 2009 wurden bundesweit gegen Polizistinnen und Polizisten 2 955 Ermittlungsverfahren wegen Tötungsdelikten, Gewaltausübung, Zwang und Missbrauch eingeleitet. Dem Bericht „Täter unbekannt – mangelnde Aufklärung

von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland“ zufolge, den Amnesty International im Juli 2010 veröffentlicht hat, werden jedoch nicht alle Vorwürfe gegen Polizistinnen und Polizisten zur Anzeige gebracht. Laut diesem Bericht werden die zur Anzeige gebrachten Vorwürfe zudem häufig nicht umfassend aufgeklärt. Oft bleiben daher die Täterinnen und Täter in den Reihen der Polizei unerkannt und die Strafverfolgungsbehörden untätig, obwohl sie sich gerade bei dem Verdacht von rechtswidriger Gewalt, Misshandlungen oder Diskriminierungen durch Polizistinnen und Polizisten schützend vor die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und deren Rechte stellen sollten.

Ein Klima der Straflosigkeit darf bei Menschenrechtsverletzungen durch Vertreterinnen und Vertreter des Staates in Diensten der Polizei in keinem Fall entstehen – weder dadurch, dass die Täterinnen und Täter nicht erkennbar sind, noch weil nicht ordnungsgemäß ermittelt oder die Aufklärung verhindert wird. Werden beteiligte Polizistinnen oder Polizisten nicht identifiziert, handelt es sich gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) um eine unzureichend effektive Ermittlung und damit um eine Menschenrechtsverletzung (vgl. EGMR, Makaratzis ./, Griechenland, Urteil vom 20. Dezember 2004, Rn. 76).

Damit die Polizei in Deutschland ihrer Verantwortung und ihrer Pflicht, die Menschen- und Bürgerrechte zu achten und zu schützen, noch besser als bislang gerecht wird, bedarf es einer Reihe von Veränderungen und Verbesserungen.

Alle Polizistinnen und Polizisten im Amt sollten durch eine sichtbare Kennzeichnung identifizierbar sein. Dies dient der Möglichkeit der Ermittlung bei rechtswidrigen Übergriffen von Polizeibeamten auf Bürgerinnen und Bürger und wirkt zugleich vertrauensbildend. Die Auffassung der Bundesregierung, für eine Kennzeichnungspflicht bestehe „keine sachliche Notwendigkeit“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3743) ist nicht zutreffend. Einen verbesserten Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten, ist eine sachliche Notwendigkeit.

Es bedarf darüber hinaus umgehender, umfassender, unparteiischer und unabhängiger Ermittlungen von Seiten der Strafverfolgungsbehörden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Polizistinnen oder Polizisten Menschenrechtsverletzungen begangen haben. Hierzu sollte ein unabhängiger Untersuchungsmechanismus eingerichtet werden, der bevollmächtigt ist, bei Vorwürfen schwerer Menschenrechtsverletzungen gegen Polizistinnen und Polizisten zu ermitteln und hierzu über die notwendige Kompetenz und Ausstattung verfügt. Vorgänge in Gewahrsamsbereichen von Polizeiwachen sollten zum Schutz der in Gewahrsam genommenen Menschen besser und umfassender dokumentiert werden. Vermeintliche und potentielle Opfer polizeilichen Fehlverhaltens müssten besser als bislang über die bestehenden Möglichkeiten, Beschwerde einzureichen und Anzeigen zu erstatten informiert werden. In der polizeilichen Aus- und Fortbildung muss der Menschenrechtsbildung sowohl in der Theorie als auch praxisbezogen ein größerer Platz eingeräumt werden.

Nicht zuletzt bedarf es in der Bundespolizei und in den Landespolizeien einer neuen Kultur im Umgang mit Fehlverhalten. Gewaltübergriffe durch Polizistinnen und Polizisten könnten hierdurch innerhalb der Polizei enttabuisiert und in der Öffentlichkeit entskandalisiert werden. Denn die Tabuisierung dieses Themas in der Polizei und dessen Skandalisierung in der Gesellschaft bedingen einander und behindern einen angemessenen Umgang mit Fehlverhalten, das es in der Polizei – wie in jeder anderen Berufsgruppe – immer geben wird. Hierzu muss Kollegialität im richtigen Sinne gestärkt werden. Zwar arbeiten Polizistinnen und Polizisten in einer Gefahrengemeinschaft. Es ist jedoch fragwürdig, wenn der notwendige Teamgeist in einen negativen Korpsgeist umschlägt und wenn Abschottungstendenzen entstehen, hin zu einer verschworenen Gemeinschaft, die sich eigene Regeln setzt und sich dem Zugriff des Rechtsstaates entzieht.

Mit der geplanten Verschärfung der Gesetze zum „Schutz für Polizeibeamte“ und insbesondere der Erhöhung des Strafmaßes in § 113 des Strafgesetzbuchs – StGB – (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) tut die Bundesregierung

jedoch das Gegenteil. Polizistinnen und Polizisten verdienen bei ihrer Arbeit den rechtstaatlich gebotenen Schutz, und es ist Aufgabe des Gesetzgebers, für diesen zu sorgen. Die in § 223 ff. StGB genannten Straftatbestände gewährleisten allerdings bereits ausreichenden Schutz; eine Gesetzesverschärfung ist deshalb nicht notwendig. Die von der Bundesregierung beschlossene Strafverschärfung bewirkt keinen Schutz, sondern ist Ausdruck einer um Zustimmung buhlenden Symbolpolitik, die Abschottungstendenzen, Korpsgeist und Intransparenz verstärkt.

Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure müssen sich vermehrt in eine kritische Auseinandersetzung mit möglichem Fehlverhalten in der Polizei begeben. Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich das Engagement von Amnesty International (AI), eigenständig die Übergriffe im Stuttgarter Schlosspark zu ermitteln. Der Bericht „Täter unbekannt – mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland“ von Amnesty International ist ebenfalls zu begrüßen. Er legt dar, dass die Polizei in den in ihm dokumentierten Fällen den international kodifizierten Menschenrechten nicht nachgekommen ist; umgehende, umfassende, unabhängige und unparteiische Ermittlungen seien nicht gewährleistet gewesen, Verantwortliche seien nicht zur Verantwortung gezogen worden und eine angemessene Entschädigung der Opfer sei nicht sichergestellt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Polizistinnen und Polizisten in Deutschland die ihnen zum Schutz der Allgemeinheit kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben rechtmäßig und professionell erfüllen. Sie geht für ihren Zuständigkeitsbereich weiterhin davon aus, dass die Einführung einer generellen Kennzeichnungspflicht für Vollzugsbeamtinnen und -beamte der Bundespolizei sachlich nicht erforderlich ist und sieht auch kein Aufklärungs- oder Verfolgungsdefizit bei möglichen Amtspflichtverletzungen in diesem Bereich.

Die Bundesregierung wendet sich ausdrücklich gegen die Einschätzung der Fragesteller, die beschlossene Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Vollzugsbeamtinnen und -beamten sei „Ausdruck einer um Zustimmung buhlenden Symbolpolitik, die Abschottungstendenzen, Korpsgeist und Intransparenz verstärkt“. Polizeibeamtinnen und -beamte werden in letzter Zeit zunehmend häufiger Opfer von Gewalt. Neben der Häufigkeit steigt auch die Schwere der Angriffe. Sowohl die glaubwürdige Durchsetzung des staatlichen Ordnungsanspruchs, als auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den betroffenen Beamtinnen und Beamten gebieten hier aus Sicht der Bundesregierung gesetzgeberisches Handeln. Dem trägt die vom Deutschen Bundestag beschlossene Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Vollzugsbeamtinnen und -beamten Rechnung. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auch nicht auf die Erhöhung des Strafrahmens, sondern enthält weitere Regelungen für einen verbesserten strafrechtlichen Schutz von Vollzugsbeamten. So werden z. B. Feuerwehr, Rettungskräfte und Hilfeleistende des Katastrophenschutzes in den Schutzbereich von § 113 StGB mit einbezogen. Des Weiteren ist, auch um Störungen von Einsätzen nachhaltig zu verhindern, die Strafbarkeit von Angriffen auf wichtige Arbeitsmittel und Dienstfahrzeuge vorgesehen.

1. Befürwortet die Bundesregierung eine individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten auch in geschlossenen Einsätzen?

Die Bundesregierung lehnt eine individuelle Kennzeichnungspflicht in geschlossenen Einheiten und Einsätzen weiterhin ab.

- a) Wenn nein, warum nicht, und wie ist diese Auffassung der Bundesregierung vereinbar mit der Rechtsprechung des EGMR (vgl. z. B. Ogur ./ Türkei, Urteil der Großen Kammer vom 20. Mai 1999, Rn. 88, und Finucane ./ Großbritannien, Urteil vom 1. Juli 2003, Rn. 67), wonach nur dann Ermittlungsverfahren gegen Polizistinnen und Polizisten wegen unverhältnismäßiger Gewaltanwendung effektiv sind, wenn sie zur Ermittlung der Täterinnen oder Täter führen?
- b) Könnte eine individuelle Kennzeichnung die Aufklärung von Rechtsverstößen von Polizistinnen und Polizisten erleichtern?
- Sollte es darüber keine belastbaren Erkenntnisse und Belege geben, warum wurden diese nicht erhoben?

Die Bundesregierung hat ihre Haltung zur individuellen Kennzeichnungspflicht in geschlossenen Einheiten und Einsätzen auf Bundestagsdrucksache 17/3743 dargelegt. Diese hat nach wie vor Gültigkeit. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/3743 verwiesen.

Um eine Identifizierbarkeit von Polizeibeamtinnen und -beamten der Bundespolizei im Einsatz zu ermöglichen, sind diese gehalten, auf Nachfrage Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle zu nennen. In Gefahrensituationen kann sich der Polizeibeamte auf die Mitteilung der Dienstausweisnummer beschränken. Darüber hinaus ist eine Identifizierung über die taktische Kennzeichnung, polizeiliche Videoauswertung oder durch eine interne Zeugenbefragung möglich. Nach Auffassung der Bundesregierung steht diese Regelung der Rechtsprechung des EGMR nicht entgegen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, dass Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte der Bundespolizei nicht aufgeklärt werden konnten, weil es an einer individuellen Kennzeichnung fehlte. Vor diesem Hintergrund gab es aus Sicht der Bundesregierung keinen sachlichen Grund, eine Erhebung dazu durchzuführen, ob und inwieweit eine individuelle Kennzeichnung von Polizeibeamten die Aufklärung von Rechtsverstößen (weiter) erleichtern könnte.

- c) Welche Erwägungen, Erkenntnisse und Belege liegen der grundlegenden Bewertung der Bundesregierung zugrunde, dass „der Schutz des Polizeibeamten, die Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte und die Fürsorgepflicht des Staates [...] grundsätzlich vorrangig gegenüber einer verpflichtenden individuellen Kennzeichnung“ sind (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3743)?

Der in der Bundestagsdrucksache 17/3743 enthaltenen Bewertung liegt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zugrunde. Der Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten und die Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte, die zur öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gehören, ist abzuwägen gegenüber einer vermeintlich erleichterten Aufklärung, derer es in der Praxis nicht bedarf. Auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b wird verwiesen.

- d) Welche „Interessen der Öffentlichkeit“ hat die Bundesregierung bei ihrer in Bundestagsdrucksache 17/3743 (Vorbemerkung der Bundesregierung) genannten Abwägung erwogen, und wie hat sie diese gewichtet?

Die Bundesregierung hat das Interesse der Öffentlichkeit an einer gesetzestreuen, bürgernahen und transparenten Polizei berücksichtigt. Hierzu gehört auch, dass sich rechtswidrig handelnde Beamtinnen und Beamte für ihr gegebenenfalls Handeln straf- und dienstrechtlich rechtfertigen müssen. Zur Gewichtung wird auf die Antwort zu den Fragen 1a bis 1e verwiesen.

- e) Welche Erkenntnisse und Belege führen die Bundesregierung zu der ebenda geäußerten Annahme, die „bereits langjährig bestehende Regelung [habe] sich im polizeilichen Alltag der Bundespolizei bewährt“?

Was sind die Gradmesser für eine „Bewährung“ bestehender Regelungen der Bundespolizei?

Nach den Erfahrungen der Bundesregierung ermöglicht die in der Antwort zu den Fragen 1a und 1b dargestellte Regelung der Bundespolizei die Identifizierung der Beamtinnen und Beamten. Nachteilige Auswirkungen dieser Regelung auf das Verhältnis Bürger–Polizei sind der Bundesregierung nicht bekannt. Solche Erfahrungswerte sind ein wichtiger Gradmesser für eine Bewährung bestehender Regelungen in der Bundespolizei.

- f) Welche Erkenntnisse und Belege hat die Bundesregierung für ihre in Bundestagsdrucksache 17/3743 (Vorbemerkung der Bundesregierung) geäußerte Annahme, dass im Falle der Einführung einer namentlichen Kennzeichnung die Gefahr bestünde, „dass sich Übergriffe auf Polizeibeamte häufen und berechtigte Schutzinteressen der Beamten gefährdet werden könnten“?

Polizeibeamte stehen besonders bei Großeinsätzen unter einer permanenten medialen Beobachtung. Foto- und Videoaufnahmen können im Internet veröffentlicht werden, wo sie zeitlich unbegrenzt für jedermann abrufbar bleiben. Würde der Name mit dem Bild des Polizeibeamten in Verbindung gebracht und somit öffentlich bekannt, könnten Polizeibeamtinnen und -beamte oder ihre Familien Belästigungen oder gar Angriffen ausgesetzt werden. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung werden bereits heute (unberechtigt) polizeiliche Strukturen, Bilder und Namen von Polizeibeamten im Internet veröffentlicht. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn erfordert hier einen wirksamen Schutz für die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei.

- g) Wieso ist seitens der Bundesregierung eine wissenschaftliche Untersuchung zur Kennzeichnung künftig nicht vorgesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3743, Antwort zu Frage 8)?

Wäre eine solche von der Bundesregierung in Auftrag gegebene wissenschaftliche Untersuchung geeignet, die in der Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/3743 angesprochene Abwägung zu beeinflussen?

Wenn nein, warum nicht?

Für die Beauftragung einer wissenschaftlichen Studie zur Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten wird aus den in der Antwort zu den Fragen 1a und 1b genannten Gründen keine sachliche Notwendigkeit gesehen. Die Ergebnisse solcher Studien über andere Polizeien nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis.

- h) Sieht die Bundesregierung im Falle einer fehlenden individuellen Kennzeichnungspflicht das in einem demokratischen Rechtsstaat erforderliche Transparenzgebot verletzt?

Wenn nein, warum nicht?

Da die in der Bundespolizei geltende, in der Antwort zu den Fragen 1a und 1b dargestellte Regelung im Bedarfsfall eine Identifizierung der Beamtinnen und Beamten ermöglicht und sich nach den Erkenntnissen der Bundesregierung auch nicht nachteilig im Verhältnis Bürger–Polizei auswirkt, sieht die Bundesregierung in einer fehlenden individuellen Kennzeichnung keine Verletzung des Transparenzgebotes.

- i) Inwieweit und warum unterscheiden sich Polizeibeamte angesichts einer derzeit nicht existierenden Pflicht zur individuellen Kennzeichnung nach Ansicht der Bundesregierung von Personengruppen, die ebenfalls durch ihren Beruf oder ihr Amt gefährdet sind, sich aber dennoch namentlich zu erkennen geben müssen (z. B. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Angehörige der Bundeswehr, auch wenn diese im Ausland im Einsatz sind, privatwirtschaftlich tätige Wachleute, Taxifahrerinnen und Taxifahrer)?

Die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei müssen auf Nachfrage Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle nennen. In Gefahrensituationen kann sich der Polizeibeamte auf die Mitteilung der Dienstausweisnummer beschränken. Die in der Frage aufgeführten anderen Berufsgruppen sind mit Polizeivollzugsbeamten nicht vergleichbar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b verwiesen.

- j) Trüge eine individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten nach Ansicht der Bundesregierung zu einer nachhaltigen Vertrauensbildung von Bürgerinnen und Bürgern zur Polizei bei?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

Sollte es darüber keine belastbaren Erkenntnisse und Belege geben, warum wurden diese nicht erhoben?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung genießt die Bundespolizei auch ohne individuelle Kennzeichnung ihrer Beamtinnen und Beamten in breiten Teilen der Bevölkerung großes Vertrauen, ihre Arbeit ist sehr anerkannt. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Bundesregierung gegenwärtig kein Bedarf, zu der Frage, ob und inwieweit eine individuelle Kennzeichnungspflicht die Vertrauensbildung von Bürgerinnen und Bürgern zur Polizei stärken könnte, Erkenntnisse und Belege zu erheben.

- k) Wäre eine individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten nach Ansicht der Bundesregierung geeignet, Polizistinnen und Polizisten vor falschen Anschuldigungen zu schützen?

Auf welche Erkenntnisse und Belege stützt die Bundesregierung ihre Annahme?

Welche Bewertungen und Empfehlungen hat die Bundesregierung diesbezüglich von den jeweiligen Fachgremien der Polizeien von Bund und Ländern erhalten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3743, Antwort zu Frage 7)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei unberechtigten Anschuldigungen ausgesetzt gewesen wären, die sich bei individueller Kennzeichnung hätten vermeiden lassen. Deshalb kann die Frage, ob eine individuelle Kennzeichnungspflicht geeignet wäre, Polizistinnen und Polizisten vor falschen Anschuldigungen zu schützen, nicht bewertet werden. Eine Identifizierung der Polizeibeamtinnen und -beamten und damit ein Schutz vor falschen Verdächtigungen wird für den Bereich des Bundes aber über die in der Antwort zu den Fragen 1a und 1b dargestellte Regelung erreicht. Diese Regelung steht im Einklang mit den Empfehlungen des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 2009, der sich dafür ausgesprochen hat, von einer individuellen Kennzeichnungspflicht für geschlossene Einsatzeinheiten abzusehen.

- l) Inwieweit unterscheiden sich die gesellschaftliche und staatliche Stellung der Polizeien von Staaten der Europäischen Union von der der Polizeien in Deutschland (bitte exemplarisch darstellen)?

Wieso machen diese Unterschiede die einzelnen Polizeien in den Augen der Bundesregierung schwierig vergleichbar (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3743, Antwort zu Frage 4)?

Aufgaben, Zuständigkeiten und Strukturen der Polizeien sind in den EU-Staaten unterschiedlich geregelt. Dem liegen teilweise unterschiedliche Konzepte zur Aufgabenabgrenzung zwischen Ordnungsbehörden und Militär zu Grunde (z. B. Kombattantenstatus von Polizeikräften). Vor diesem Hintergrund sind die staatlichen und gesellschaftlichen Stellungen von Polizeien nicht vergleichbar.

- m) Welche Staaten der EU oder Bundesstaaten der USA – ein Überblick über eine Kennzeichnungspflicht für Beamte ausländischer Polizeien wie in Frage 4 der Bundestagsdrucksache 17/3420 ist nicht erfragt – sind der Bundesregierung bekannt, in denen Polizistinnen und Polizisten einer individuellen Kennzeichnungspflicht unterliegen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung bestehen in den europäischen Staaten unterschiedliche Regelungen zur Kennzeichnungspflicht. In den Ländern Dänemark, Finnland, Niederlande, Österreich und Portugal besteht allein die Verpflichtung zum Mitführen eines Dienstausweises bzw. einer Identifikationskarte, die auf Verlangen vorzuzeigen ist. In Frankreich müssen Polizeibeamte im Dienst eine Identifikationskarte an ihrer Dienstuniform tragen, auf der ein Lichtbild und alle relevanten Daten zu ihrer Identität ersichtlich sind. Ausnahmen sind möglich, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Person dies erfordern. Im Übrigen liegt der Infobrief der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und -beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (WD 3–3010–126/11) auch der Bundesregierung vor.

- n) Hat die Bundesregierung belastbare Erkenntnisse oder Belege darüber, ob in diesen Staaten bzw. Bundesstaaten die Zahl der Übergriffe auf Polizistinnen und Polizisten oder die Gefährdung berechtigter Schutzinteressen von Polizistinnen und Polizisten prozentual von denen in Deutschland abweicht?

Wenn nein, warum nicht?

Belastbare Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor, entsprechende Erhebungen könnte sie zudem nur in ihrem Zuständigkeitsbereich vornehmen.

2. Welche Beschwerdemöglichkeiten und Möglichkeiten zum Erstellen einer Anzeige wegen vermeintlichen polizeilichen Fehlverhaltens haben vermeintliche Opfer derzeit?

Sofern jemand in dem Verhalten von Polizeibeamten eine Straftat sieht, kann er Strafanzeige erstatten. Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können gemäß § 158 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Zusätzlich können alle Behörden der Bundespolizei über die Internetplattform www.bundespolizei.de kontaktiert werden.

- a) Ist es nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich, diese Beschwerde- und Anzeigenerstattungsmöglichkeiten zu verbessern?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Dem Rechtsschutzbedürfnis der Bürger wird durch die vorhandenen Instrumentarien ausreichend Rechnung getragen.

b) Wie werden Beschwerden in der Bundespolizei bearbeitet?

Innerhalb der Bundespolizei werden in allen Behörden und Dienststellen Beschwerden nach einem einheitlichen Verfahren bearbeitet. Grundsätzlich wird dem Beschwerdeführer der Eingang der Beschwerde spätestens am dritten Tag nach Eingang der Beschwerde schriftlich bestätigt. Grundsätzlich sollte die Beschwerdebearbeitung einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht überschreiten. Sollte es dennoch zu Verzögerungen kommen, wird der Beschwerdeführer hierüber schriftlich in Form eines so genannten Zwischenbescheides informiert. Die Beschwerdebearbeitung endet mit einem Beschwerdebescheid an den Petenten. Hier nimmt die Behörde zu den entgegengebrachten Vorwürfen Stellung und informiert den Beschwerdeführer im Fall einer berechtigten Kritik auch über die durch die Behörde eingeleiteten Maßnahmen, z. B. Fortbildungsmaßnahmen, Personalmaßnahmen usw.

Beschwerden, die zusätzlich förmliche Rechtsbehelfe, Schadenersatz- und Schadenausgleichsforderungen, Straf- und Ordnungswidrigkeitsanzeigen, Disziplinarverfahren, Beschwerden von Mitarbeitern oder Auskunftersuchen nach § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes und § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes enthalten, werden nicht von der Beschwerdestelle, sondern abschließend von dem jeweiligen zuständigen Fachbereich (z. B. Innenrevision oder Justitiariat) bearbeitet.

Das Bundespolizeipräsidium bearbeitet Beschwerdesachverhalte, denen eine grundsätzliche, herausragende politische oder bundesweite Bedeutung beigemessen wird. Ist dies nicht der Fall, werden die Beschwerdevorgänge an die fallzuständige Bundespolizeidirektion bzw. die Bundespolizeiakademie abgegeben und dort endbearbeitet. An der Sachverhaltsaufklärung werden alle von der Beschwerde betroffenen Personen/Bereiche beteiligt. Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens werden alle von der Beschwerde betroffenen Personen/Bereiche über den ergangenen Beschwerdebescheid informiert.

c) Werden die Beschwerden zentral ausgewertet und evaluiert?

Wie werden die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis übernommen?

Durch das bestehende Verfahren werden alle eingegangenen Beschwerden in anonymisierter Form erfasst. Die anonymisierten Daten werden künftig im Rahmen eines Berichtswesens ausgewertet. Die Prozesse der Beschwerdebearbeitung werden regelmäßig analysiert, bewertet und bei Bedarf optimiert.

d) Erfüllen nach Ansicht der Bundesregierung diese Beschwerde- und Anzeigenerstattungsmöglichkeiten die von Amnesty International in dem eingangs genannten Bericht aufgestellte Forderung einer unmittelbaren, umfassenden, unabhängigen und unparteiischen Aufklärung bei ernstzunehmenden Vorwürfen polizeilichen Fehlverhaltens?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung die in dem Bericht aufgezeigten Missstände?

Die bestehende Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten, steht nur mittelbar im Zusammenhang mit der durch Amnesty International in dem in Bezug genommenen Bericht erwähnten Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden zur effektiven Durchführung eines Strafverfahrens. Sie bietet neben der von Amts wegen bestehenden Ermittlungspflicht eine Möglichkeit, Strafverfolgungsbehörden auf mögliche Straftaten aufmerksam zu machen und eine unmittelbare, umfassende, unabhängige und unparteiische Aufklärung eines Sachverhaltes durch die Strafverfolgungsbehörden zu erreichen. Zur Objektivität und effekti-

ven Ermittlungen sind die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die Staatsanwaltschaft (ausdrücklich § 160 Absatz 2 StPO mit Blick auf die unparteiische Aufklärung eines Sachverhaltes zum Schutz des Beschuldigten) verpflichtet. Hinsichtlich der Beschwerden stellt die Bearbeitung durch von der Linienorganisation unabhängige Stabsstellen die Erfüllung der Forderungen von AI soweit möglich sicher.

- e) Wie wird eine unmittelbare, umfassende, unabhängige und unparteiische Aufklärung von ernstzunehmenden Vorwürfen polizeilichen Fehlverhaltens in den Polizeien und Staatsanwaltschaften gewährleistet?

Strafverfolgungsbehörden sind von Amts wegen verpflichtet, einen Sachverhalt zu erforschen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat begangen worden ist (§ 160 Absatz 1, § 163 Absatz 1 StPO). Dabei ist gemäß § 152 Absatz 2 StPO die Staatsanwaltschaft verpflichtet, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (Legalitätsprinzip). Nach § 170 Absatz 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn die Ermittlungen genügenden Anlass dazu geben und keine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen in Betracht kommt. Die Ermittlungen haben effektiv und objektiv zu erfolgen. Die Durchführung der Ermittlungen obliegt bei den hier in Betracht kommenden Delikten den Strafverfolgungsbehörden der Länder, weil sie insoweit die Rechtspflege in eigener Zuständigkeit ausüben.

Für den Bereich der Bundespolizei wird auf die Antwort zu Frage 2b Bezug genommen. Das Beschwerdemanagement in der Bundespolizei hat unter anderem den Zweck, die Transparenz und die Akzeptanz des polizeilichen Handelns außerhalb der Behörde zu steigern und das Ansehen der Bundespolizei und das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung zu fördern und ggf. wiederherzustellen. Dementsprechend werden alle von der Beschwerde betroffenen Bereiche im Rahmen einer umfassenden Sachverhaltsermittlung beteiligt, die abschließende Beschwerdebearbeitung wird durch die organisatorisch getrennten Beschwerdestellen vorgenommen.

- f) Ist gewährleistet, dass im Falle einer Gegenanzeige – sei es von einer Zivilperson gegen die Polizei oder der Polizei gegen eine Zivilperson – die Ermittlungen der einen Anzeige nicht zu Lasten der anderen Anzeige geführt werden?

Wenn ja, wie?

Ja. Auf den ersten Absatz der vorstehenden Antwort wird verwiesen.

- g) Ist die Bundesregierung – angesichts der Tatsache, dass nicht alle erhobenen Beschwerden und Anzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten begründet sind – der Auffassung, dass die Richtigkeit von Beschwerden und Anzeigen nur festgestellt werden kann, wenn allen ernstzunehmenden Vorwürfen nachgegangen wird?

Wenn ja, welche Kriterien werden herangezogen, die eine Ermittlung, Nichtermittlung bzw. die Einstellung einer Ermittlung zur Folge haben?

Wie in der Antwort zu Frage 2e bereits dargestellt, sind die Strafverfolgungsbehörden zur Sachverhaltsermittlung und die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten nach Maßgabe des § 152 Absatz 2, § 170 Absatz 1 StPO verpflichtet. Die Grundlagen sind dabei

- für die Aufnahme von Ermittlungen das Vorliegen eines Anfangsverdachtses für ein strafbares Verhalten,

- kein hinreichender Tatverdacht bzw. Opportunitätsgesichtspunkte für die Einstellung eines Verfahrens und
- im Übrigen ein hinreichender Tatverdacht für eine Anklageerhebung.

In der Bundespolizei werden grundsätzlich alle Beschwerden bearbeitet. Eine Einschränkung gilt nur für anonyme Beschwerden. Diese werden nur bearbeitet, wenn sich aus Sicht der Behörde Aufklärungsbedarf ergibt.

- h) Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass Polizistinnen und Polizisten aufgrund der zuweilen engen Verbindung, die sich durch die intensive Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamtinnen und -beamten im beruflichen Alltag ergibt, gegen ihre Kolleginnen und Kollegen nicht umgehend und unparteiisch ermitteln?

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, die ihre Ansicht begründen?

Die Bundespolizei stellt durch ein an die Leitung der jeweiligen Behörden angebundenes und klar geregeltes Beschwerdemanagement die unparteiische Untersuchung und Bewertung aller Sachverhalte sicher (vgl. dazu bereits die Antwort zu Frage 2b). Strafrechtliche Ermittlungen werden an die zuständigen Stellen der Länder abgegeben.

- i) Welche Beschwerde- und Anzeigenerstattungsmöglichkeiten, die über die in Deutschland bekannten hinausgehen oder sich von ihnen unterscheiden, sind der Bundesregierung in anderen Staaten der EU sowie in Bundesstaaten der USA bekannt?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

- j) Kommt es in Staaten mit – im Vergleich zu Deutschland – weiteren Beschwerde- und Anzeigenerstattungsmöglichkeiten zu einer höheren Anzahl von Beschwerden, Anzeigen und missbräuchlich gestellten Anzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten als in Deutschland?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

3. Wie werden diese Beschwerdemöglichkeiten und Möglichkeiten zur Anzeigenerstattung bekannt gemacht?

Jeder Bürger wird bei Bedarf individuell auf die Beschwerde- und Anzeigenerstattungsmöglichkeiten unmittelbar hingewiesen. Eine gesonderte Bekanntmachung von Beschwerdemöglichkeiten und Möglichkeiten zur Anzeigenerstattung erfolgt nicht.

- a) Gibt es Unterschiede in der Bekanntmachung (etwa zwischen geschlossenen/nichtgeschlossenen Einsätzen, in Gewahrsam, während eines Transports)?

Unterschiede in der Bekanntmachung gibt es demgemäß (s. Antwort zu Frage 3) nicht. Äußert der Bürger im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme, dass er sich beschweren/Anzeige erstatten möchte, werden ihm die Möglichkeiten aufgezeigt.

- b) In welchen Sprachen werden Informationen über Beschwerdemöglichkeiten und Möglichkeiten zur Anzeigenerstattung derzeit bekannt gemacht?

Orientiert an der in § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) enthaltenen Rege-

lung, erfolgt die Bearbeitung der Beschwerden sowie die Bekanntgabe der Beschwerde- und Anzeigenerstattungsmöglichkeiten – wie alle übrige Verwaltungstätigkeit – in deutscher Sprache. Im Sinne des bürgerorientierten Services der Bundespolizei wird der Bürger, wenn durch den Polizeibeamten durchführbar, auf die Beschwerde- und Anzeigenerstattungsmöglichkeiten in einer ihm verständlichen Sprache hingewiesen.

- c) Wie wird in den Dienststellen der Bundespolizei auf Beschwerdemöglichkeiten und Möglichkeiten zur Anzeigenerstattung hingewiesen?

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 3 und 3a dargestellt, wird der Bürger (in jeder Dienststelle der Bundespolizei) auf dessen Anfrage entsprechend auf die Beschwerde- und Anzeigenerstattungsmöglichkeiten unmittelbar hingewiesen.

4. Welche Möglichkeiten gibt es für Polizistinnen und Polizisten, sich an ihre Vorgesetzten zu wenden, wenn sie von unverhältnismäßiger Gewalt, von Misshandlungen oder Diskriminierungen durch eine Kollegin oder einen Kollegen Kenntnis erlangt haben?

Wenn Polizeibeamtinnen und -beamte von Gewalt, Misshandlungen oder Diskriminierungen durch Kolleginnen oder Kollegen erfahren, die den Verdacht einer Straftat begründen, sind sie nach dem Legalitätsprinzip rechtlich verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten. Daneben steht der Weg zum Vorgesetzten offen. Sofern erforderlich, haben sie in solchen Fällen die Möglichkeit, sich vorab oder begleitend auch intern Rat und Hilfe einzuholen, etwa bei den Personalvertretungen oder Seelsorgern. Darüber hinaus können sich die Angehörigen der Bundespolizei – auch anonym – an die Stabstellen Innenrevision des Präsidiums und der Direktionen wenden.

- a) Wie reagieren Polizistinnen und Polizisten, wenn sie von unverhältnismäßiger Gewalt, von Misshandlungen oder Diskriminierungen durch eine Kollegin oder einen Kollegen Kenntnis erlangt haben, nach Erkenntnissen der Bundesregierung im Regelfall?

Die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei unterliegen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Die Bundesregierung erwartet, dass diese eingehalten werden. Zu den bestehenden Handlungsoptionen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- b) Trifft es nach Erkenntnissen der Bundesregierung zu, dass Polizistinnen und Polizisten in diesen Fällen häufig zumindest eine Weile zögern, bis sie sich an andere oder ihre Vorgesetzten wenden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- c) Trifft es zu, dass Polizistinnen und Polizisten, die von einem etwaigen Fehlverhalten ihrer Kolleginnen und Kollegen Kenntnis erlangt haben, aufgrund einer solchen Verzögerung selbst Beschuldigte eines Strafverfahrens werden können (etwa wegen unterlassener Hilfeleistung oder Strafvereitelung im Amt)?

Grundsätzlich ist es möglich, dass in diesen Fällen Ermittlungsverfahren wegen der genannten Straftaten eingeleitet werden. Maßgeblich hierfür sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles.

- d) Ist diese Konsequenz in den Augen der Bundesregierung erwünscht?
Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, an dieser juristischen Konsequenz etwas zu verändern?
Falls nicht, warum?
- e) Erachtet die Bundesregierung es angesichts dieses Drucks zur sofortigen Anzeigenerstattung auch bei möglicherweise kleineren Verfehlungen als sinnvoll, auch eine Form der Aufarbeitung jenseits des Straf- und Disziplinarrechts zu schaffen?

Die Bundesregierung sieht hier keinen Regelungsbedarf.

5. Ist es in den Augen der Bundesregierung sinnvoll, entsprechend der Empfehlungen des Committee for the Prevention of Torture (CPT) und des Menschenrechtskommissars des Europarates, einen unabhängigen Untersuchungsmechanismus einzuführen, um alle Vorwürfe schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen gegen die Polizei sowie Vorfälle, die Verstöße gegen Artikel 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellen könnten, zu überprüfen?
- a) Ist es in den Augen der Bundesregierung sinnvoll, hierfür eine von Polizei und Staatsanwaltschaft unabhängige Untersuchungsbehörde zu schaffen, die ausschließlich Fälle etwaigen polizeilichen Fehlverhaltens untersucht?
Wenn nein, warum nicht?

Einen entsprechenden Bedarf sieht die Bundesregierung nicht. Eine unabhängige Untersuchung entsprechender Vorwürfe ist durch die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte bereits sichergestellt. Deren Tätigkeit richtet sich nach den Vorgaben des Straf- und Strafprozessrechts mit den entsprechenden Verfahrensprinzipien. Neben der zur Objektivität verpflichteten Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens und den ohnehin unabhängigen Strafgerichten bedarf es keiner (weiteren) unabhängigen Untersuchungsbehörde. Dies gilt umso mehr, als dass der durch eine solche Tat verletzte Anzeigenerstatter die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Falle von Verfahrenseinstellungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO bei Verneinung eines hinreichenden Tatverdachts mit dem Klageerzwingungsverfahren gerichtlich überprüfen lassen kann.

- b) Ist es in den Augen der Bundesregierung sinnvoll, hierfür spezialisierte Abteilungen in den Staatsanwaltschaften zu schaffen, die für Anzeigen gegen Polizeibeamte zuständig sind?

Die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen Straftaten im Amt obliegt den zuständigen Justizbehörden der Länder. Dies betrifft auch die Einrichtung von spezialisierten Abteilungen bzw. Sonderdezernaten. Die Einschätzung, ob solche organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind, überlässt die Bundesregierung mithin den zuständigen Landesjustizverwaltungen.

- c) Ist es in den Augen der Bundesregierung sinnvoll, hierfür eine Ombudsstelle einzurichten, die schlichtend etwa bei kleineren Vergehen durch Polizistinnen und Polizisten diesen die Möglichkeit gibt, sich zu entschuldigen oder mit dem Opfer in einen Täter-Opfer-Ausgleich zu treten?

Auf die Antwort zu Frage 2f wird verwiesen. Darüber hinaus sollen im Strafverfahren gemäß § 155a StPO die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Be-

schuldigtem und Verletztem zu erreichen und in geeigneten Fällen darauf hinwirken. Eine über die für den Täter-Opfer-Ausgleich bestehenden Strukturen hinausgehende spezielle Ombudsstelle bedarf es aus Sicht der Bundesregierung hierfür nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5b verwiesen.

- d) Ist gewährleistet, dass im Falle einer Gegenanzeige – sei es von einer Zivilperson gegen die Polizei oder der Polizei gegen eine Zivilperson – die Ermittlungen von verschiedenen Behörden geführt werden?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Ermittlungen führt die Staatsanwaltschaft. Ihre örtliche Zuständigkeit wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für das sie bestellt ist (§ 143 Absatz 1 GVG). Die Gerichtsstände ergeben sich aus § 7 ff. StPO und bestimmen sich u. a. nach dem Tatort, dem Wohnort oder dem Ergreifungsort des Beschuldigten. Durch den aufgrund des identischen Sachverhaltes von Anzeige und Gegenanzeige bestehenden Zusammenhang wird überdies über § 13 StPO eine gemeinsame Sachbehandlung durch eine Staatsanwaltschaft ermöglicht. Dies führt in der Regel dazu, dass Anzeige und Gegenanzeige von einer Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, um unnötige doppelte Ermittlungen desselben Sachverhaltes durch zwei Staatsanwaltschaften zu vermeiden.

6. Werden in den Gewahrsamsbereichen der Polizei besonders geschulte Beamte eingesetzt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie sieht diese spezielle Schulung aus?

Eine besondere Schulung für eine Tätigkeit in Gewahrsamsbereichen erfolgt nicht, da für die Betreuung der im Polizeigewahrsam untergebrachten Personen ausschließlich voll ausgebildete Polizeivollzugsbeamte eingesetzt werden.

- a) Führt das Wachpersonal der Bundespolizei über jeden in Gewahrsam genommenen Menschen eine Gewahrsamsakte, in der alle gewahrsamsrelevanten Informationen und Maßnahmen festgehalten werden, einschließlich der Informationen über die Sicherheit und den Gesundheitszustand des inhaftierten Menschen sowie über die Zeiten der Kontrollgänge in der Zelle und die kontrollierenden Polizistinnen und Polizisten?

Wenn nein, warum nicht?

Die Grundlage für die personellen und die materiellen Voraussetzungen sowie die Verfahrensabläufe bei einer Gewahrsamsnahme ist die Polizeigewahrsamsordnung für Gewahrsamsräume bei Dienststellen der Bundespolizei (PGO-BPOL). Sie ist bei jeder Unterbringung anzuwenden. In jedem Gewahrsamsbereich der Bundespolizei wird ein Gewahrsamsbuch geführt. Alle relevanten Daten werden dort nachvollziehbar festgehalten.

- b) Erhält jeder Mensch, der – und sei es nur zur Identitätsfeststellung – in Gewahrsam genommen wird, die Gelegenheit, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu kontaktieren?

Wenn nein, warum nicht?

Die Kontaktaufnahme zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt wird von der Bundespolizei bei freiheitsentziehenden Maßnahmen jederzeit ermöglicht. Verzeichnisse der Anwaltskammer bzw. der Anwaltshotline werden durch die Bundespolizei zur Verfügung gestellt.

- c) Erhält jeder Mensch, der – und sei es nur zur Identitätsfeststellung – in Gewahrsam genommen wird, die Gelegenheit, eine Ärztin oder einen Arzt zu konsultieren?

Wenn nein, warum nicht?

- d) Erhält jeder in Gewahrsam genommene Mensch, der dies ausdrücklich wünscht, die Gelegenheit, von einer Ärztin oder einem Arzt untersucht zu werden?

Wenn nein, warum nicht?

Jeder Person, die sich in Gewahrsam der Bundespolizei befindet und den Wunsch äußert, sich von einer Ärztin oder einem Arzt untersuchen zu lassen, wird dies ermöglicht. Wenn eine in Gewahrsam genommene Person gesundheitliche Beschwerden angibt bzw. solche erkennbar sind, wird von Amts wegen eine Ärztin oder ein Arzt hinzugezogen.

- e) Besteht die Möglichkeit, dass jeder in Gewahrsam genommene Mensch, der dies ausdrücklich wünscht, in den Gewahrsamsbereichen video- oder audioüberwacht wird?

Wenn nein, warum nicht?

In den Gewahrsamsbereichen der Bundespolizei erfolgt grundsätzlich keine Überwachung durch technische Anlagen (Audio/Video). Darüber hinaus könnte dieser Wunsch einer in Gewahrsam genommenen Person nur bei Vorliegen der baulichen Voraussetzungen erfüllt werden.

7. Ist es Bestandteil der Aus- und Fortbildung von Polizistinnen und Polizisten, dass Folter und andere Misshandlungen, unverhältnismäßige Gewaltanwendung, Rassismus und Diskriminierungen nicht toleriert werden sowie gegebenenfalls Disziplinarstrafen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen?

Wenn ja, wie wird dies konkret in der Aus- und Fortbildung gewährleistet?

Ja. Bereits zu Beginn der polizeilichen Laufbahnausbildung werden wesentliche Grundlagen für die Wahrnehmung eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses im demokratischen Rechtsstaat vermittelt. Dementsprechend werden in den Fächern Staats- und Verfassungsrecht, Eingriffsrecht und Psychologie die Themen Menschenrechte, Grundrechte, Diskriminierungsverbot, Verbot von Misshandlungen und Folter sowohl in der Theorie als auch in der praktischen Ausbildung behandelt. Mögliche Konsequenzen bei Verstößen gegen dienstliche Weisungen bzw. geltendes Recht – z. B. Disziplinarstrafen oder strafrechtliche Konsequenzen – werden ebenfalls vermittelt.

- a) Wie wird eine praxisorientierte Menschenrechtsbildung gewährleistet?

In der Ausbildung werden praxisbezogene Fälle herangezogen. Zudem werden in praktischen Situationsdarstellungen konkrete Maßnahmen besprochen und der Grundrechtsbezug fortlaufend hergestellt.

- b) Werden in der juristischen Aus- und Fortbildung die für die Ausübung polizeilicher Pflichten relevanten, in internationalen Abkommen und anderen Dokumenten kodifizierten menschenrechtlichen Pflichten Deutschlands behandelt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche und in welchem Umfang?

Wie wird den Polizistinnen und Polizisten dabei verdeutlicht, dass die Einhaltung dieser Pflichten insbesondere ihnen obliegt?

In der polizeilichen Aus- und Fortbildung werden die einschlägigen menschenrechtlichen Bestimmungen und ihre Grundlagen im jeweiligen Ausbildungskontext behandelt.

- c) Wird in der juristischen Aus- und Fortbildung das Diskriminierungsverbot in allen Facetten behandelt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche und in welchem Umfang?

Wie wird den Polizistinnen und Polizisten dabei verdeutlicht, dass die Pflicht zur Nichtdiskriminierung insbesondere ihnen obliegt?

Diskriminierungsverbote werden sowohl in der Rechts- wie auch in der praktischen Aus- und Fortbildung behandelt. Anhand unterschiedlichster Fälle, Situationen und Sequenzen werden die angehenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sensibilisiert. Die Thematik wird in der Aus- und Fortbildung in Theorie bzw. Praxis in den Fächern/Bereichen Staats- und Verfassungsrecht/ Politische Bildung, Europarecht, Eingriffsrecht, Situations- und Kommunikationstraining, Fahndung und Vernehmung sowie in Veranstaltungen zum Gleichstellungsgesetz behandelt.

- d) Werden Polizistinnen und Polizisten im Rahmen der Aus- und Fortbildung über das Diskriminierungsverbot darüber geschult, dass Fahndungen nach rassistischen Kriterien, wie etwa der Hautfarbe, nicht erlaubt sind?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Das Diskriminierungsverbot wird im Fach Staats- und Verfassungsrecht/ Politische Bildung zu den Themen Grundrechte, Interkulturelle Kompetenz, Menschenrechte, UN-Charta und Europäische Menschenrechtskonvention unterrichtet. Die Fahndungen der Bundespolizei erfolgen diskriminierungsfrei.

- e) Erhalten Polizistinnen und Polizisten in der Ausbildung sowie anschließend regelmäßig in der Fortbildung Schulungen über die rechtmäßige, sichere und verhältnismäßige Anwendung von Gewalt, einschließlich des Gebrauchs von Schusswaffen, Pfefferspray, Reiz- bzw. Tränengas, Wasserwerfern, Schlagstöcken und anderen Zwangsmitteln?

Wenn ja, wie wird dies konkret in der Aus- und Fortbildung gewährleistet?

Ja. Während des Vorbereitungsdienstes wird in den verschiedenen praktischen Ausbildungsabschnitten zur Vorbereitung auf die spätere Verwendung praxisnah in polizeilichen Standardsituationen geübt, die sich aus den unterschiedlichen Aufgabenfeldern der Bundespolizei ergeben. Hierbei werden die Auszubildenden mit Szenarien konfrontiert, die in verschiedenen Einschreitintensitäten gelöst werden müssen. Dazu zählt neben dem Polizeigespräch gegebenenfalls auch die Androhung und die Anwendung von polizeilichen Zwangsmitteln, der körperlichen Gewalt, deren Hilfsmitteln und der dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (UZwG, UZwVwV, VwVfG, VwGO und VwVG). Ferner werden die Auszubildenden in jedes einzelne Zwangsmittel ausführlich eingewiesen und im Umgang damit geschult. Die Auszubildenden werden bei der Durchführung der möglichen Eingriffsmaßnahmen ständig durch ihre Ausbilder kontrolliert und ggf. korrigiert.

Insofern ist eine rechtmäßige, sichere und verhältnismäßige Anwendung von Zwangsmitteln sichergestellt. Die sichere Anwendung des unmittelbaren Zwanges ist auch Gegenstand der jährlichen Fortbildungen für Vollzugsbeamtinnen und -beamte der Bundespolizei, in deren Tätigkeitsbereichen polizeiliche Eingriffsmaßnahmen zu erwarten sind.

- f) Welche Schulungen erhalten Polizistinnen und Polizisten zum Umgang mit erregten, psychisch kranken und marginalisierten Personen?

Der Umgang mit erregten, psychisch kranken und marginalisierten Personen wird in der Ausbildung in den Bereichen Kommunikation, Eigensicherung und Einsatztraining theoretisch und praktisch geschult und ist auch Gegenstand der jährlichen Fortbildungen für Vollzugsbeamtinnen und -beamte.

- g) Wird bei der Aus- und Fortbildung berücksichtigt, dass die regelmäßige und dauerhafte Überwachung von in Gewahrsam genommenen Menschen, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, Erregungszuständen oder anderen Risiken unterliegen, dringend erforderlich ist?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie konkret wird dies gewährleistet?

Die Polizeigewahrsamsordnung für Gewahrsamsräume bei Dienststellen der Bundespolizei (PGO-BPOL) ist Grundlage für die Unterrichtungen zum Thema „Menschen unter Drogen- bzw. Alkoholeinfluss“. Die Bestimmungen der PGO werden sowohl in der Aus- als auch in der Fortbildung im Rahmen der Situationstrainings berücksichtigt.

- h) Wie wird im Rahmen der Aus- und Fortbildung eine selbstkritische und konstruktive Reflexion bei den Polizistinnen und Polizisten gefördert?

Ja. So sind beispielsweise konstruktive Kritik und eigene, alternative Lösungsansätze wesentliche Bestandteile der Auswertung der Situationstrainings (Anwendung theoretischen Wissens in einsatztypischen praktischen Situationen). Auch das Kooperative Führungssystem der Bundespolizei fördert einen reflektierenden und selbstkritischen Umgang der Beamtinnen und Beamten untereinander und im Verhältnis zu Dritten.

- i) Wie werden im Rahmen der Aus- und Fortbildung Führungskulturen und Fehlerkulturen erlernt?

Werden bei der anschließenden Umsetzung des Erlernten Psychologinnen und Psychologen sowie in Supervision erfahrene Polizeipfarrer hinzugezogen?

Im Rahmen des Ausbildungsbereichs „Führungslehre“ werden die Grundlagen für das in der Bundespolizei angewandte Kooperative Führungssystem vermittelt. Die angehenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten werden zudem durch einen Sozialpsychologen mit einem Team von Verhaltenstrainern zu den Themen „Rolle des Polizeibeamten in der pluralistischen Gesellschaft“ und „Verbesserung der sozialen Kompetenz in beruflichen Stresssituationen“ geschult. Zusätzlich wird ein durch einen Polizeipfarrer initiiertes Seminar zum Thema „Bedeutung von Grundwerten für Leben und Beruf, Probleme von Gewalt und Zwangsanwendung“ angeboten.

Im Rahmen der Fortbildung sind Erhalt und Förderung der Führungskompetenz Schwerpunktthemen. Dabei ist der Umgang mit den Schwächen und Stärken von Mitarbeitern wesentlicher Inhalt. Die Bundespolizei wird in der Fortbildung durch eigene und externe Sozialwissenschaftler und durch erfahrene Seelsorger unterstützt.

8. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Bundespolizei wurden in den Jahren 2007 bis 2010 eingestellt, weil die handelnde Polizistin oder der handelnde Polizist nicht ermittelt werden konnte?

Auf die Antwort zu den Fragen 1a, 1b und 2d wird verwiesen.

- a) Wie viele Ermittlungsverfahren wurden und werden seit 2005 jährlich gegen Angehörige der Bundespolizei wegen Straftaten im Amt eingeleitet (bitte nach Deliktgruppen und insbesondere nach Körperverletzungsdelikten auflisten)?

Wie wurden diese Ermittlungsverfahren beendet (bitte darstellen nach Einstellungsformen und Anklagen)?

Wie werden im Vergleich dazu die Ermittlungsverfahren gegen übrige Bürgerinnen und Bürger beendet?

- b) Wie viele Strafverfahren wurden und werden seit 2005 jährlich gegen Angehörige der Bundespolizei wegen Straftaten im Amt eingeleitet (bitte nach Deliktgruppen und insbesondere nach Körperverletzungsdelikten auflisten)?

Wie wurden diese Strafverfahren beendet (bitte darstellen nach Einstellungsformen, Freisprüchen und Verurteilungen)?

Wie werden im Vergleich dazu die Strafverfahren gegen übrige Bürgerinnen und Bürger beendet?

In den Statistiken der Strafrechtspflege, insbesondere in der „Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften“ und in der „Strafverfolgungsstatistik“, deren Ergebnisse das Statistische Bundesamt auf Bundesebene zusammenstellt und veröffentlicht, werden Ermittlungsverfahren gegen und Verurteilungen von Angehörige(n) der Bundespolizei nicht gesondert erfasst. Auch bei der Bundespolizei liegen keine statistischen Erhebungen zu diesen Fragestellungen vor.

